



Allgemeine Geschäftsbedingungen DB SCHENKER*europac*

Schenker Deutschland AG

DB SCHENKER*europac*

Coburg

Stand März 2016

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand März 2016

Gegenstand

Schenker Deutschland AG, Coburg – nachfolgend **DB SchenkerEuropac** erbringt folgende Leistungen, die Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind:

Handel mit neuen oder gebrauchten Verpackungen und Verpackungsmaterialien
Dienstleistungen im Bezug auf die Reinigung von Packmitteln, die Abwicklung von Projektgeschäft/Verpackungsentwicklung
die Vermietung/der One-Way-Einsatz von Mehrweg-Transportverpackungen (MTV)

1 Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") regeln die vertragliche Rechtsbeziehung zwischen SchenkerEuropac und ihren Auftraggebern (Bestellern) gemäß den jeweils gültigen Preis- und Leistungsübersichten. Sie finden auf alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen Anwendung. Den Einkaufs- und Geschäftsbedingungen sowie den sonstigen Bedingungen des Bestellers wird widersprochen.

1.2 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung unter Kaufleuten werden die Geschäftsbedingungen der DB SchenkerEuropac auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn DB SchenkerEuropac im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einzelbeziehung hingewiesen hat.

1.3 Die Leistungen der DB SchenkerEuropac werden nach den anerkannten Regeln der Technik in der bei DB SchenkerEuropac üblichen Handhabung durchgeführt. DB SchenkerEuropac ist berechtigt, die Leistungen auch durch Subunternehmer erbringen zu lassen.

Für alle Angaben über Qualität, Farbe, Mengen, Maße und Gewichte gilt folgendes:
Gewichts- und Stückzahlabweichungen sind, wenn nichts besonderes vereinbart wurde, erlaubt bis zu 10% über und unter den vereinbarten Mengen.

2 Angebot, Vertragsabschluss, Preise und Urheberrechte

2.1 Die Angebote von DB SchenkerEuropac sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Irrtümer und Änderungen sowohl in Angebotstexten als auch bei Preisen sind bei allen Angeboten, egal ob mündlich oder schriftlich, vorbehalten. Abgedruckte Dekomaterialien oder Anwendungsbeispiele sind nicht im Lieferumfang enthalten.

2.2 Für die Auftragsannahme, den Umfang der Lieferung und den Lieferzeitpunkt ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der DB SchenkerEuropac in Schrift- oder Textform maßgebend.

2.3 Soweit nicht anderes vereinbart ist, gelten sämtliche Preise zuzüglich Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird von DB SchenkerEuropac mit dem am Tag der Leistung geltenden Satz berechnet. Diese Preise beinhalten keinerlei Entsorgungskosten oder Gebühren für die Beteiligung an einem dualen System. Der Besteller verpflichtet sich, auf Basis bestehender Verpackungsverordnung selbst entsprechende Vereinbarungen mit anerkannten Verpackungsentsorgern zu schließen.

2.4 Liegt der Liefertermin später als vier Monate nach Vertragsschluss ist eine Preisanpassung an veränderte Preisgrundlagen (z.B. Rohstoffe, Löhne) zulässig. DB SchenkerEuropac berechnet dann die am Liefertag gültigen Preise. Gleiches gilt für Aufträge ohne Preisvereinbarung.

2.5 Kosten für Entwürfe, Gutachten, Beratungskonzepte, Zeichnungen, werden bei der ersten Lieferung berechnet. Sie bleiben Eigentum der DB SchenkerEuropac. Das Urheberrecht an den von DB SchenkerEuropac gefertigten Entwürfen, Gutachten, Beratungskonzepte u.ä. steht DB SchenkerEuropac zu. Einfache Nutzungsrechte können durch gesonderte Vergütung übertragen werden.

Lässt DB SchenkerEuropac nach den vom Besteller übergebenen technischen Unterlagen, Modellen, Zeichnungen, Muster oder dergleichen fertigen, so haftet der Besteller dafür, dass durch die Verwendung dieser Unterlagen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Besteller stellt DB SchenkerEuropac von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen Dritter frei.

3 Lieferung, Gefährübergang, Verzug und Höhere Gewalt

3.1 Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit Übergabe an den Spediteur/Frachtführer oder, wenn die Ware nicht versandt werden kann oder soll, mit der Absendung der Anzeige über die Lieferbereitschaft der DB SchenkerEuropac auf den Besteller über.

3.2 a) DB SchenkerEuropac behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor.
b) Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb Deutschland „frei Haus“.
c) Durch besondere Versandwünsche des Bestellers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.

3.3 Teillieferungen sind entsprechende Abrechnungen sind zulässig.

3.4 Der Beginn und die Einhaltung der von DB SchenkerEuropac angegebenen Lieferzeit setzen die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

3.5 Wird ein vereinbarter Liefertermin aus von DB SchenkerEuropac zu vertretenden Gründen überschritten, so hat ihr der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens drei Wochen. Erfolgt die Lieferung nach Ablauf der Nachfrist nicht und will der Besteller deswegen von dem Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, DB SchenkerEuropac dies zuvor schriftlich unter ausdrücklicher Aufforderung zur Lieferung verbunden mit einer angemessenen weiteren Nachfrist anzuzeigen.

3.6 Bei höherer Gewalt ruhen die Pflichten der DB SchenkerEuropac; tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, so ist DB SchenkerEuropac zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen oder wenn ihn Unterteilern aus den vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefert.

3.7 Ergänzende Bedingungen für Vermietung/den One-Way-Einsatz

3.7.1 Nach schriftlicher Auftragserteilung an DB SchenkerEuropac unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt DB SchenkerEuropac dem Auftraggeber die gewünschten MTVmietweise, zur Verfügung. Die weiteren Bedingungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot. Der Auftraggeber ist verpflichtet, DB SchenkerEuropac den Empfang der MTV schriftlich zu quittieren.

3.7.2 Nach Beendigung des Mietverhältnisses sind die geleerten MTV vom Auftraggeber besenrein, entzettelt und ggf. zusammengefallt bzw. volumenreduziert zur Abholung durch DB SchenkerEuropac bereitzustellen. Bei leichten Verunreinigungen der MTV übernimmt DB SchenkerEuropac die Reinigung und die Reinigungskosten. Bei extremen Verschmutzungen (z. B. durch Öle und/oder Lacke) sowie bei Beschädigung der MTV berechnet DB SchenkerEuropac an den Auftraggeber die Reinigungs- bzw. Reparaturkosten separat nach Aufwand. Im Falle des Verlustes der Mietsache ist DB SchenkerEuropac berechtigt, den Wiederbeschaffungswert der Mietsache in Rechnung zu stellen.

3.7.3 Für den One-Way-Einsatz gilt ergänzend:

Nach Anlieferung der MTV stehen dem Auftraggeber 2 Werktag (Werktag sind Montag bis einschließlich Freitag) zur Befüllung der MTV zur Verfügung. Für den Transport der gefüllten MTV vom Auftraggeber zum Empfänger stehen 2 Werktag (Werktag sind Montag bis einschließlich Freitag) zur Verfügung. Nach Anlieferung der gefüllten MTV beim vorgesehenen Empfänger stehen dem Empfänger 2 Werktag (Werktag sind Montag bis einschließlich Freitag) zur Leerung der MTV zur Verfügung.

Bei Übergabe der gefüllten MTV an Ihren Spediteur ist der Auftraggeber verpflichtet, DB SchenkerEuropac folgende Daten schriftlich bzw. in reproduzierbarer Form am Übergabtag zu melden:
- Datum der Übergabe der MTV an den Spediteur,
- genaue Bezeichnung des Spediteurs nebst Anschrift,
- genaue Bezeichnung des Empfängers der MTV nebst Anschrift,
- genaue Bezeichnung der Anzahl/Art der dem Spediteur übergebenen MTV

DB SchenkerEuropac berechnet eine sogenannte One-Way-Rate für die oben genannten Dienstleistungen. Die One-Way-Rate beinhaltet die zur Verfügungstellung von MTV für einen Zeitraum von maximal 6 Werktagen zwischen der Zustellung der leeren MTV beim Auftraggeber und der Abholung der frist- und ordnungsgemäß bereitgestellten, leeren MTV beim Empfänger. DB SchenkerEuropac holt die bereitgestellten MTV 4 Werktag nach Versandübergabe an den Spediteur beim Empfänger ab.

One-way-Raten mit verlängerten Laufzeiten und Einsatzraten ins Ausland werden seitens DB SchenkerEuropac auf Anfrage separat angeboten.

Unternimmt DB SchenkerEuropac innerhalb von 6 Werktagen ab Vollgutanlieferung der MTV einen vergeblichen Abholversuch bei dem vom Auftraggeber genannten Empfänger, dann ist DB SchenkerEuropac berechtigt, pro vergeblicher Anfahrt EUR 12,50 dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn DB SchenkerEuropac rechtzeitig schriftlich über eine verspätete Bereitstellung informiert wurde.

4 Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Zahlungen sind fällig innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

4.2 Die Ware ist sofort auf Mängel zu untersuchen und bei versteckten Mängeln innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung sofort schriftlich bei DB SchenkerEuropac zu reklamieren, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

4.3 Gegen Zahlungsansprüche von DB SchenkerEuropac kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet und auch nur wegen solcher Forderungen ein Minderungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht ausübt werden.

5 Eigentumsvorbehalt

5.1 Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen etc. Eigentum der DB SchenkerEuropac.

5.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der DB SchenkerEuropac in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

6 Gewährleistung

6.1 Der Besteller/Auftraggeber hat grundsätzlich die Eignung der von DB SchenkerEuropac gelieferten Ware und Leistung für seine Zwecke auszureichen zu prüfen und entscheidet eigenverantwortlich über deren Einsatz. Diesbezügliche Beratungen und Empfehlungen der DB SchenkerEuropac erfolgen insoweit unverbindlich und begründen keine Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche.

6.2 Die Mangelhaftigkeit einer gelieferten Ware bestimmt sich nach dem Inhalt des Vertrages und den gesetzlichen Bestimmungen.

6.3 Der Auftraggeber kann wegen Mängeln der Lieferung und Leistung der DB SchenkerEuropac keine Rechte geltend machen, soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Lieferung und Leistung lediglich unerheblich gemindert ist.

6.4 Soweit die Lieferung und Leistung der DB SchenkerEuropac mangelhaft ist und dies vom Auftraggeber rechtzeitig schriftlich gemäß Ziffer 6.7 beanstandet wurde, wird DB SchenkerEuropac nach ihrer Wahl nachbessern oder nachliefern (Nacherfüllung). Hierzu ist ihr Gelegenheit innerhalb einer angemessener Frist von mindestens acht Tagen zu geben. Führt die Nacherfüllung nicht zu dem vertraglich geschuldeten Erfolg, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine zweite Nacherfüllung. Weitere Ansprüche auf Nacherfüllung bestehen nicht.

Kann der Mangel auch nach zweimaliger Nacherfüllung nicht behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlergeschlagen anzusehen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt) oder Schadensersatz unter den Voraussetzungen nach Ziffer 7 verlangen.

Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst dann auszugehen, wenn DB SchenkerEuropac hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von DB SchenkerEuropac verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

Sofern es sich um lediglich unerhebliche Mängel handelt, ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen. Bei unerheblichen Mängeln kann der Auftraggeber lediglich die Vergütung mindern. Der Rücktritt und die Minderung sind allerdings nur zulässig, wenn der Auftraggeber der DB SchenkerEuropac dies zuvor ausdrücklich schriftlich mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht. Im Übrigen ist im Falle der Minderung diese auf den Wegfall der vereinbarten Vergütung für die einzelne, mangelbehaftete Lieferung der Ware begrenzt. Macht der Auftraggeber von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, gilt dieses nur in Bezug auf die einzelne, mangelbehaftete Lieferung der Ware.

6.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber Schadensersatz statt Leistung unter den Voraussetzungen gemäß Ziffer 7.3 oder Ersatz für die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen, sofern die Aufwendungen sich nicht erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6.6 Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gemäß § 478 BGB bleiben unberührt; diese bestehen gegen DB SchenkerEuropac jedoch nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

6.7 Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser den Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist.

7 Haftung

7.1 DB SchenkerEuropac schließt ihre Haftung - sofern sich aus Vertrag oder Gesetz nichts anderes ergibt - für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus.

7.2 Der Haftungsausschluss gilt nicht, sofern Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind sowie bei arglistiger Täuschung, insbesondere einem arglistigen Verschweigen von Sachmängeln. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).

7.3 Im Falle der fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten haftet DB SchenkerEuropac der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Eine Haftung für reine Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

7.4 Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gelten auch für Pflichtverletzungen ihrer Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von DB SchenkerEuropac.

8 Verjährung

8.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen des DB SchenkerEuropac sowie für Ansprüche wegen seiner Schadensersatzhaftung beträgt ein Jahr.

8.2 Dies gilt nicht, soweit gesetzlich längere Fristen zwingend vorgeschrieben sind sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des DB SchenkerEuropac und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

9 Geheimhaltung / Datenschutz / Compliance

9.1 Der Besteller/Auftraggeber ist verpflichtet, alle Informationen, die er von DB SchenkerEuropac als vertraulich oder ähnlich gekennzeichnet (oder mündlich als vertraulich bezeichnet und später schriftlich als vertraulich bestätigt) erhalten hat oder die wegen ihrer Art vertraulich sind, als vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit erstreckt sich nicht auf Informationen, die sich bereits vor der Aufnahme der Vertragsverhandlungen rechtmäßig im Besitz des Bestellers/Auftraggebers befanden oder die öffentlich bekannt waren oder (ohne Verschulden des Bestellers/Auftraggebers) bekannt werden.

9.2 DB SchenkerEuropac behält sich vor, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

9.3 Sollte eine Leistung von DB SchenkerEuropac nach diesem Vertrag gegen das Recht der Europäischen Union, der Vereinigten Nationen, der USA oder einzelner Länder verstoßen, das im Kampf gegen den Terrorismus erlassen ist oder das Handelsbeschränkungen wie Embargos anordnet, ist DB SchenkerEuropac berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen und den Auftrag insoweit zu kündigen, ohne dass dadurch etwaige Haftungsansprüche ausgelöst werden.

10 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen, sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten, ist Coburg. DB SchenkerEuropac ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen.

10.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden AGB oder des aufgrund dieser AGB geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Es gilt anstelle der unwirksamen eine solche Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich gesichert, dem Parteiwillen am nächsten kommt.